

# **Stadt verschickt jetzt 21.000 Bescheide über Grundbesitzabgaben für 2019**

In den nächsten Tagen werden rund 21.000 Bürger und Bürgerinnen Post von der städtischen Steuerabteilung erhalten. Aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen werden die Grundbesitzabgaben- und Hundesteuerbescheide mit getrennter Post verteilt.

In der Zeit vom 18.01.2019 bis 11.02.2019 werden die Hundesteuerbescheide im Stadtgebiet verteilt. Die Hundesteuer bleibt in der Höhe unverändert und ist für das Kalenderjahr am 01.07.2019 zu entrichten.

Am Montag, 21.01.2019 gehen rund 17.300 Bescheide über Grundbesitzabgaben zur Verteilung an die Deutsche Post. Der Versand erfolgt über einen externen Dienstleister.

Bei den Abwassergebühren erfolgt aufgrund einer Abwassergebührenhilfe des Landes erneut eine Erstattung an die Eigentümer und Eigentümerinnen für das Jahr 2019. Diese Erstattung ist gesondert auf den Bescheiden ausgewiesen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der Abwassergebühr nach Verbrauch auf der Grundlage des Frischwasserverbrauchs des Vorjahres basiert. Somit ist der Frischwasserverbrauch des Jahres 2017 maßgebend. Die Bescheide enthalten auf der Rückseite zum besseren Verständnis ergänzende Hinweise und Erläuterungen. Bei Fragen zu den Bescheiden stehen die Mitarbeiter des Steueramtes gerne persönlich, telefonisch oder per E-Mail unter [steueramt@bergkamen.de](mailto:steueramt@bergkamen.de) zur Verfügung.

Die telefonischen Kontaktdaten lauten:

Gewerbe- und Hundesteuern: Frau Schneider, Telefon 02307/965-471

Grundbesitzabgaben:

Frau Knäpper, Telefon 02307/965-306

Frau Zschau, Telefon 02307/965-443

Vergnügungssteuern: Herr Maaz, Telefon 02307/965-307

Es wird empfohlen, der städtischen Finanzbuchhaltung für die Einziehung der Abgaben eine Ermächtigung zu erteilen. Der entsprechende Vordruck (SEPA-Lastschriftmandat) ist auf der Internetseite der Stadt Bergkamen hinterlegt.

Bei dem Verkauf eines Hauses bzw. Grundstückes ist es für eine Eigentumsumschreibung innerhalb des Jahres erforderlich, Auszüge des Kaufvertrages vorzulegen.